

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
§ 2	§ 2
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der neu gewählten Seniorenvertretung weiter aus.</p>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Konstituierung der SVK-Bezirkskonferenzen sowie der SVK-Stadtkonferenz weiter aus.</p> <p>Die Vertreter der Seniorenvertretung in den Ausschüssen, Gremien und Organisationen üben diese Tätigkeit bis zur Neubenennung durch den Rat bzw. die SVK-Stadtkonferenz weiter aus.</p>
§ 7	§ 7
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat eine bis fünf Stimmen.</p>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat/Kandidatin abgegeben werden.</p>
§ 8	§ 8
<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem/der Wahlleiterin als Vorsitzender und</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3 Wahlberechtigten, die von der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik benannt werden, – je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen, sowie 	<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem/der Wahlleiterin als Vorsitzender und</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3 Wahlberechtigten, die von der SVK-Stadtkonferenz benannt werden, – je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen, sowie – je 1 Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden,

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>– je 1 Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzer/Beisitzerinnen.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7-10, Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.</p> <p>Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis, – über die Zulassung von Wahlvorschlägen, – über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen. <p>Die Beisitzerinnen/Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p>Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung</p>	<p>die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzer/Beisitzerinnen.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung bleiben jedoch außer Betracht.</p> <p>Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis, – über die Zulassung von Wahlvorschlägen, – über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen. <p>Die Beisitzerinnen/Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p>Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.</p>	<p>eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.</p>
<p><u>Absatz 4</u> Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sollen aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Köln ernannt werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.</p>	<p><u>Absatz 4</u> Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.</p>
§ 9	§ 9
<p>Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,</p>	<p>Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. Er/Sie soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können,</p> <p>2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,</p> <p>3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt ausgegeben werden,</p> <p>4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.</p> <p>(a) Das Kandidatenprofil enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Vorname - (früher ausgeübter) Beruf - Geburtsjahr - Staatsangehörigkeit - Stadtteil <p>der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.</p> <p>(b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto beim Wahlamt einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:</p> <p>(aa). Familienstand</p> <p>(bb). Kinder</p> <p>(cc). Religionszugehörigkeit</p> <p>(dd). sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem</p>	<p>1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 55. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können,</p> <p>2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,</p> <p>3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß der Muster der Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter bei der Wahlorganisation der Stadt Köln ausgegeben werden,</p> <p>4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.</p> <p>(a) Das Kandidatenprofil enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Vorname - (früher ausgeübter) Beruf - Geburtsjahr - Staatsangehörigkeit - Stadtteil <p>der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.</p> <p>(b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 55. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto bei der Wahlorganisation der Stadt Köln einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:</p> <p>(aa). Familienstand</p> <p>(bb). Kinder</p> <p>(cc). Religionszugehörigkeit</p> <p>(dd). Sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband; Zugehörigkeit zu einer politischen Partei,</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm). Die Angaben nach lit. (dd) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten.</p> <p>(c) Das Wahlamt stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.</p> <p>(d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahLO den Wahlberechtigten zugeleitet.</p>	<p>Wahlprogramm). Die Angaben nach lit. (dd) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten.</p> <p>c) Die Wahlorganisation der Stadt Köln stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.</p> <p>(d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel aufgenommen und in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahLO den Wahlberechtigten zugeleitet.</p>
§ 10	§ 10
<u>Absatz 1</u>	<u>Absatz 1</u>
<p>Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin/als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 48. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch</p>	<p>Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin/als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 55. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch</p>
<u>Absatz 3</u>	<u>Absatz 3</u>
<p>Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede</p>	<p>Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.</p>	<p>Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.</p>
<p><u>Absatz 5</u></p> <p>Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).</p>	<p><u>Absatz 5</u></p> <p>Die Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlorganisation der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 46. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p>
<p><u>Absatz 4</u></p> <p>Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine Bewerbung zurück oder verstirbt sie/er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre/seine Bewerbung als nicht erfolgt. Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verstorbene Bewerberinnen/Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt. Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter</p>	<p><u>Absatz 4</u></p> <p>Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine Bewerbung zurück, verzieht sie/er aus dem Wahlkreis oder verstirbt sie/er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre/seine Bewerbung als nicht erfolgt. Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verzogene oder verstorbene Bewerberinnen/Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt. Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter durch</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.	eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.
<u>Absatz 5</u> Die zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen und ihrer Wohnanschrift - im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit ihrer Erreichbarkeitsanschrift - in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel aufgenommen.	<u>Absatz 5</u> Die zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen und ihrer Wohnanschrift - im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit ihrer Erreichbarkeitsanschrift - in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgenommen.
§ 15	§ 15
<u>Absatz 6</u> Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 5 WahlO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Wahlordnung, so kann jedes Mitglied der SVK-Stadtkonferenz den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die SVK-Stadtkonferenz berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.	<u>Absatz 6 wird als § 10 Absatz 3 in die neu zu fassende Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln, ehemals Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik, übernommen.</u>
§ 16	§ 16
<u>Absatz 1</u>	<u>Absatz 1</u>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verzicht, 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, 3. durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren. 	<p>Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verzicht, 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, 3. durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, 4. durch falsche Angaben im Wahlvorschlag und/oder im Kandidatenprofil.
	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat oder in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes und in der Seniorenvertretung der Stadt Köln ist nicht möglich. Die Wahl in die Seniorenvertretung der Stadt Köln kann nur angenommen werden, wenn ein bestehendes Rats- oder Bezirksvertretungsmandat niedergelegt wird. Wird ein Seniorenvertreter/eine Seniorenvertreterin während der Legislaturperiode der Seniorenvertretung in den Rat oder in die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes gewählt, ist das Mandat als Seniorenvertreter/Seniorenvertreterin niederzulegen.</p>
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.</p>	<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.</p>
<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme</p>	<p><u>Absatz 4</u></p> <p>Wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl</p>

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
der Wahl ablehnt oder ihren/seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 besetzt.	ablehnt oder ihren/seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird ihr /sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 6 besetzt.
§ 20	
<u>Absatz 2</u> Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit 1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. 2. jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen. Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.	<u>Absatz 2 wird als § 1 Absatz 3 in die neu zu fassende Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln, ehemals Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik, übernommen.</u>
<u>Absatz 3</u> Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.	<u>Absatz 3 wird als § 10 Absatz 1 in die neu zu fassende Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln, ehemals Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik, übernommen.</u>
<u>Absatz 4</u> Die Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung der Wahlleiterin/des Wahlleiters spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter, die der SVK-	<u>Absatz 2</u> Die Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung der Wahlleiterin/des Wahlleiters spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter, die der SVK-Stadtkonferenz und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

Anlage 3 zur Beschlussvorlage des Rates am 15.3.2016

Vergleich der geänderten Paragraphen der bisherigen Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) mit der neu zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln	
Bisherige Wahlordnung	Neu zu beschließende Wahlordnung
<p>Stadtkonferenz und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.</p>	<p>angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.</p>
<p><u>Absatz 5</u></p> <p>Die SVK-Stadtkonferenz wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sprecherin/einen Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen, 2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln für die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden und 3. die Mitglieder und Stellvertretungen, die in die weiteren Gremien und Arbeitskreise der Stadt sowie in die Mitgliedsversammlung der Landesseniorenvertretung NRW entsandt werden. <p>Alle Mitglieder der SVK-Stadtkonferenz haben für alle Gremien das aktive und passive Wahlrecht. Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.</p>	<p><u>Absatz 5 wird als § 10 Absatz 2 in die neu zu fassende Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln, ehemals Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik, übernommen.</u></p>